

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 10. Karlsruhe, den 2. August 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch=protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch=kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 10. Karlsruhe, den 2. August 1861.

(Fortsetzung der elften Sitzung vom 4. Juli 1861.)

Ministerialrath Spohn fährt fort:

Die Kirchenältesten seien zwar nun nicht mehr die einzigen und vorzugsweise Befähigten bei der Wahl zur Generalsynode, aber sie seien auch in keiner Weise von der Wählbarkeit in Zukunft ausgeschlossen. Der Satz: „Wählbar sollen nur diejenigen sein, welche der Kirche gedient haben,“ sei nie in dem Sinne zur allgemeinen Geltung gekommen, daß nur derjenige der Kirche diene, der ein kirchliches Amt bekleide, sondern immer nur in dem viel weiteren, daß die Fähigkeit zur Generalsynode Jedem zukomme, welcher die Zwecke der Kirche in irgend welchem Kreise fördere. — Zahlreiche Kategorien von Personen jedoch, die in höherem Grade als die Mitglieder des Kirchengemeinderaths der Kirche „dienen,“ seien nach dem Minoritätsvorschlag der Kommission von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Der Redner erinnert hier an die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die christliche Wohlthätigkeit in edelster Weise übten und mit dem lebhaftesten Interesse den kirchlichen Angelegenheiten zugethan seien; — an die evangelischen Räthe

des Landesherrn, die eine gedeihliche Entwicklung der Kirche ermöglichen, indem sie durch eine gute Verwaltung Ruhe und Ordnung des Landes sichern, — an denjenigen Minister insbesondere, der nächst dem Landesherrn das größte Verdienst um die Freigebung der Kirche von der Staatsautorität sich erworben, und der auch dem Verfassungsentwurfe seine Theilnahme in der ergiebigsten Weise zugewendet habe; — an die weltlichen Mitglieder der Oberkirchenbehörde endlich und an die zahlreichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in Werken der christlichen Liebesthätigkeit gewiß auch der Kirche dienen. Der prinzipielle Standpunkt wie derjenige der Zweckmäßigkeit, fährt Spohn weiter fort, führe seiner Ueberzeugung nach zu der Bestimmung des Entwurfs, und er wünsche nur eine Einigung der Minorität und Majorität zur Annahme des Entwurfs, damit auch nicht einmal ein Schein von materiellem Recht — von formellem Recht könne natürlich gar keine Rede sein — denjenigen Gliedern der Landesgemeinde, welche der Richtung der Minorität anhängen, gegen die Ausführung der Kirchenverfassung aufzutreten, gegeben werde, auf daß auch dieses Werk des segensvollen Friedens nicht entbehre. Der Abgeordnete Doll bemerkt, daß die von dem Vorredner aufgeführten Kategorien, wenigstens theilweise, durch ihre Wahlfähigkeit für den Kirchengemeinderath auch Zugang zur Generalsynode erhalten können; er bekennt sich ausdrücklich zu dem biblischen Grundsatz, daß wer in der Kirche herrschen wolle, ihr zuvor dienen müsse, und macht außerdem auf weitere Klassen von Gemeindegliedern aufmerksam, welche thatsächlich und gesetzlich von der Generalsynode ausgeschlossen sein würden, weil ihre Wahl zu Kirchenältesten ihrer eigenthümlichen Stellung wegen unmöglich sei, die aber oft gerade in größerem Umfang und in erfolgreicherer Weise sich dem Dienste der Kirche widmeten als eine große Zahl von Kirchenältesten, so namentlich die Volksschullehrer wegen ihres Verhältnisses zu dem aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderaths bestehenden Schulvorstand; ferner die nach §. 38 zu schaffenden Gemeindeglieder, so ganz besonders die zahlreichen, oft in hohem Grad thätigen und opferbereiten Glieder der Diaspora, welche außer Offenburg und Ettlingen noch keine

förmlich organisirten Gemeinden bilden, somit auch keine Kirchengemeinderäthe haben.

Abgeordneter Gräbener: Es sei ihm schwer, sich im Widerspruch mit der Kirchenregierung zu erblicken, aber er wolle die Aufrechthaltung des Majestätsrechts Christi über die Kirche, und glaube dieses durch den Entwurf gefährdet, er könne ihm deßhalb nicht beistimmen, noch die Verantwortung für die kommenden Ereignisse übernehmen. Man vertraue auf die Macht der Idee, des Geistes, er aber fürchte viel von der Macht des Fleisches und der Sünde. Der Zustand der Landeskirche sei nicht so trostlos, daß man zu einem Experiment, wie man den Entwurf heute genannt habe, hätte greifen müssen, mit welchem man den Boden des geschichtlich Positiven verlasse. Man möge es ihm nicht verargen, wenn es zu einer Verständigung in diesem Punkte nicht käme, er selbst habe sie aufrichtig gewünscht, aber er glaube auch hier für die gerechten Ansprüche der Minorität billige Berücksichtigung beanspruchen zu können.

Fink erklärt sich ebenfalls für den Antrag der Minorität, indem er von der Ansicht ausgeht, daß nur eine durch kirchliche Arbeit bewährte Tüchtigkeit für die Generalsynode befähige, und so weit diese außerhalb des Kreises der Kirchenältesten in hervorragender Weise sich finde, durch das Ernennungsrecht des Großherzogs Vorsorge getroffen sei und noch besser getroffen wäre, wenn man dem Vorschlage, die Glieder der Kirchenbehörde insgesammt in die Synode aufzunehmen, gefolgt sein würde. Seiner Ansicht hätte es übrigens mehr entsprochen, wenn man überhaupt nur Mitglieder der Diözesansynode, Geistliche wie Laien, zur Generalsynode zugelassen hätte.

Der Abgeordnete Friderich theilt die Furcht nicht, daß der kirchliche Sinn, unter der Herrschaft der neuen Verfassung untergraben werde, und vertraut, daß auch künftig die rechten Männer zur Generalsynode abgeordnet würden. Die Garantie liege in der Mahnung an die Wähler.

Hierauf erhob sich Prälat Holzmann: Er vermöge um so lebhafter mit der Minorität zu fühlen, als er selbst noch vor

zwei Jahren dieselbe Ansicht getheilt und sich damit in dem Kirchengemeinderath zu Heidelberg und der Diözesansynode in der Minorität befunden habe. Er habe inzwischen eine andere Ansicht gewonnen und zwar schon, bevor in jenen unvergeßlichen Verhandlungen über den Verfassungsentwurf im Schooße des Oberkirchenraths ein heute schon erwähnter, hochgestellter Mann in der beredtesten und überzeugendsten Weise gerade diese Bestimmung des Entwurfs vertheidigt habe. Der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens — so fährt der Redner fort — liegt nicht mehr in der Kirche wie im Mittelalter. Es ist dies eine Thatsache, die man vielleicht bedauern muß, der man sich aber nicht verschließen darf. Staat, Recht, Industrie, Handel, Kunst und Wissenschaft sind dasjenige, wozu die Gemüther der Menschen sich jetzt hingezogen fühlen. Alle diese Bestrebungen sind nicht außer- oder widergöttlicher Art, sondern wesentlich im Willen Gottes befaßt und zu seiner Ausführung dienend. Nicht um weltliche, sondern um sittliche Interessen handelt es sich hier; ein rechtes, sittliches Streben gibt es aber nirgends, ohne daß sein innerster Grund das Religiöse ist. Die Männer, auf welchen die Kraft unseres Volkes beruht, stehen in nächster Beziehung zu den politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, industriellen Bestrebungen, nicht aber in erster Linie zu den kirchlichen. Würden wir eine Einrichtung der Kirche vorschlagen, wodurch diese Männer von der Theilnahme am kirchlichen Leben ausgeschlossen würden, so wäre dies ein großer Schaden für die Kirche. Die Kirche würde noch mehr, als sie es bereits ist, als etwas Absonderliches für gewisse Leute dargestellt, nicht als ein Institut, das die schönsten und besten Kräfte des Volkes in sich aufnimmt. Kann sie das nicht, so wird sie zum Konventikel. Weil ich die Kirche volksthümlich will, wünsche ich, daß auch Solche, die in den Kreisen des sittlichen Volkslebens ihre Hauptthätigkeit haben, wenn sie auch nicht immer an den untergeordneten Arbeiten des Kirchengemeinderaths Theil nehmen, für die Generalsynode gewonnen werden.

Blum: Obgleich ich das Majestätsrecht Christi in tiefster Verehrung anerkenne, habe ich mich doch nicht erhoben, um

gegen die erweiterte Wahl zu stimmen. Ich habe etwas Geringses zu S. 62 zu bemerken: Damit es nicht, da das Wort „weltlichen“ von der Kommission gestrichen wurde, den Anschein gewinne, als ob Personen, die den geistlichen Beruf zwei Jahre geübt haben, aber nicht mehr üben, sowohl zu geistlichen wie zu weltlichen Abgeordneten, also doppelt gewählt werden könnten, schlage ich vor zu sagen:

Wählbar zu geistlichen ausgeübt haben und die ihn noch ausüben.

Ihm folgt Oberkirchenrath Mühlhäuser, der sich mit Rücksicht auf seine Ueberzeugung und seine Stellung gedrungen fühlt, seinen Standpunkt zu dem ihm wichtigsten Sage darzulegen. Wenn ich verlange, fährt er fort, daß nur Der wählbar sei, der kirchlich gedient hat, so nöthigt mich dazu die Treue gegen meine Kirche. In die Vertretung einer kirchlichen Vertretung ohne Amt kann ich mich durchaus nicht finden. Es ist etwas Fremdes auf kirchlichem Gebiete. Die Kirche muß eine Bewahrung, und zwar in spezifisch kirchlicher Form von Denjenigen fordern, welchen sie ihre höchsten Interessen anvertrauen will. Im Namen der Freiheit der Kirche, wie ich sie verstehe, muß ich verlangen, daß nur Kirchenälteste gewählt werden können.

Der Einwurf, daß dadurch mehrere Kategorien achtungswerther Männer von der Vertretung der Kirche ausgeschlossen würden, ändert meine Ansicht nicht. Auch die Kirche hat ihren Censur in ihrer eigenen Weise. Jedes Lebensgebiet muß wissen, welche Nachweise zu geben sind, um zu der Theilnahme an der Thätigkeit auf diesem Gebiete berechtigt zu sein.

Uebrigens können ja solche Männer leicht die Wahl in den Kirchengemeinderath erlangen. Vielbeschäftigte Männer betheiligen sich ja auch an freien Vereinen. Warum sollen nicht auch Minister und andere hochgestellte Männer aus Liebe zur Sache in den Kirchengemeinderath treten? Wem solcher Dienst zu gering wäre, der hätte wohl nicht das Rechte erwählt. Der

evangelische Weg geht vom Dienst im Kleinen zum Dienst im Großen. Ich spreche vom Dienst in der Kirche, den ich vom Dienst im Reiche Gottes unterscheide. Die 24 weltlichen Mitglieder, welche künftig zur Synode zu wählen sind, werden sich in den Kirchengemeinderäthen des Landes wohl finden lassen. Es ließe sich nicht von der Kirche verantworten, wenn man die wichtigsten Dinge in die Hände Solcher legen wollte, die erst ihre kirchlichen Lehrjahre durchmachen.

Die Generalsynode soll nicht das Ziel werden für ehrgeizige Gelüste. Der Eintritt in den Kirchengemeinderath, als Bedingung der Wahl, verbürgt es, daß der Gewählte Hingebung für die Kirche mitbringt.

Niehm erkennt in dem großen Ernste, der sich bei der Diskussion kund gibt, die Achtung vor den kirchlichen Anschauungen und Grundsätzen der Minorität. Er verweist auf den Ausspruch eines anerkannten Lehrers des Kirchenrechts, Hermann in Göttingen, der gerade diese Bestimmung des Entwurfs als dessen wundensten Punkt bezeichne.

Auch der Abgeordnete Rothe erklärt, daß er lange die Ansichten der Minorität getheilt habe, die freilich von dem schon länger von ihm eingenommenen Standpunkte aus eine Inkonsequenz gewesen seien, die er nur traditionell festgehalten habe. Seit jenen vom Herrn Prälaten Holgmann erwähnten Verhandlungen habe er seine Ueberzeugung geändert und sei jetzt ebenso freudig ein Freund des Vorschlags.

Heute erst sei es ihm klar geworden, was die Minorität hindere, dem Entwurf beizustimmen. Den Grundsatz, „daß nur mit rathe, wer mitgedient“, erkenne er in abstracto vollkommen an, zwei Gründe aber sprächen gegen die Anwendung auf den vorliegenden Fall. Für's erste könne er den Dienst im Kirchengemeinderath so hoch nicht achten, daß er allein zur Theilnahme an der Leitung der Kirche berechtiige; auch auf anderem Wege sei der Dienst an der Kirche zu bethätigen und man müsse sich wohl hüten, den Schein einzuführen und die Wirklichkeit zu beseitigen.

Weiter habe man einen Unterschied gemacht, ob Jemand der Kirche Dienste geleistet habe durch Erfüllung der Zwecke des Christenthums, oder ob er sie geleistet als der Kirche. Der Unterschied finde statt, er aber sage: machet Raum denen, die nicht in der Lage waren, ja die keine Neigung hatten, ihre Theilnahme in der Form des Kirchlichen zu bewahren; denn es sei höchst wichtig, daß auch Solche beitreten, die den Schwerpunkt nicht mehr in die Kirche legen, wenn sie nur nicht eine unchristliche Gesinnung hätten oder gleichgiltig seien. Die größte Gefahr laufe die Kirche, wenn sie ausschließlich in die Hand der Kirchenmänner gelegt werde, welche das Christenthum nicht auch in den weltlichen Kreisen und deren sittlichen Interessen anerkennen. Es sei die allgemeine Ansicht, daß in die Kirchenregierung auch weltliche Mitglieder gehörten, welche andere Anschauungen hereinbrächten, als womit die Theologen vertraut seien, was die Kirche vor dem Konflikt mit andern Lebensgebieten bewahre.

Daß die Wahl der Weltlichen auf unchristliche Männer falle, dürfe man jetzt weniger, als vor 40—50 Jahren fürchten.

Der eigentliche Grund des großen, auf diesen Punkt gelegten Gewichts sei ihm erst heute offenbar geworden aus der Aeußerung Mühlhäusers: „ich will nichts wissen von einer Vertretung in der Kirche, die vom Amte getrennt ist.“ So verstehe er auch jetzt erst den Antrag: der Oberkirchenrath solle ein Bestandtheil der Generalynode sein. So aber werde das Amt alles und die Vertretung höre auf. Eine Vertretung kann er sich nur gegenüber der Obrigkeit oder dem Amte denken. Eine Vertretung, die an das Amt geknüpft sei, sei keine wirkliche. Nach seiner Ueberzeugung diene es aber in unserer Zeit überall der Kirchenregierung zur Kräftigung, wenn eine wirkliche Vertretung dabei sei. Er müsse daher daran festhalten, daß auf der vorliegenden Bestimmung unseres Entwurfs viel beruhe.

Für den Minoritätsantrag sprechen hierauf noch Häusser und Hamm. Der erstere weist auf die an die Kirchenbehörde gerichteten Eingaben hin, welche gerade den hier vorliegenden Punkt im Sinne der Minorität behandelt und als Veranlassung zur Spaltung der Gemeinden bezeichnet hätten; der letztere, nach-

dem er bemerkt, daß tüchtige Kräfte außerhalb der Kirchengemeinderäthe durch Wahl in dieselben oder, falls sie von besonderer Bedeutung, durch Ernennung von dem Landesbischof für kirchliche Zwecke gewonnen werden könnten, erklärt in Rücksicht auf Spohns frühere Aeußerung, daß er weder ein formelles noch materielles Recht irgend eines Mitgliedes der Landeskirche anerkenne, sich gegen die in gesetzlicher Form zu Stande gekommene Verfassung im Ganzen oder Einzelnen aufzulehnen, und daß auch die Minorität sich mit Entschiedenheit gegen etwaige Bestrebungen dieser Art erklären werde.

Zum Schlusse ergreift der Berichterstatter das Wort, um die für den Antrag der Kommission sprechenden Argumente nochmals zusammenzufassen. Er hebt insbesondere hervor, wie die Mitglieder der Minorität nicht aus gleichen Motiven sich dem Kommissionsantrag und Verfassungsentwurf so schroff gegenüber gestellt haben. Oberkirchenrath Mühlhäuser stehe auf dem Boden des Amtsprinzips. Der Berichterstatter wisse das als historisch zu würdigen, könne es aber weder für biblisch noch für protestantisch anerkennen. Jetzt verstehe er auch dessen Ausdruck: „Freiheit der Kirche“, womit der Redner nur die Freiheit der kirchlichen Aemter, andere Glieder auszuschließen, habe bezeichnen wollen. Heing fordere zur Theilnahme an der Generalsynode: „wer in der Kirche regieren wolle, müsse ihr gehorchen.“ Es lasse sich vermuthen, daß er darunter nicht bloß amtlichen Dienst, sondern jeden Dienst verstehe, welcher Christus geleistet werde in Opferwilligkeit, Demuth und sittlicher Kraft. Dieß sei für den Berichterstatter ein Punkt von größter Wichtigkeit. Wäre es recht und billig, eine Anzahl hervorragender Vertreter christlichen Dienstes in der großen Landesgemeinde als Vertreter in der Generalsynode auszuschließen und das Maß der Tüchtigkeit darin zu verengern, statt zu erweitern?

Man finde die Bestimmung bedenklich in stürmischen Zeiten. Diese aber sind Ausnahmen und werden, will's Gott, nicht eintreten. Richtige und zweckmäßige Bestimmungen werden aber auch in solchen Zeiten die Verfassung kräftigen.

Man habe ferner gesagt, das Majestätsrecht Christi sei durch die Annahme des Entwurfs bedroht. Was bedroht werden könne,

sei aber kein Majestätsrecht, darum habe der Redner auch richtig beigefügt, daß er nicht für das Christenthum fürchte.

Was die Minorität jetzt wolle, das habe der Staat einst vom absoluten Standpunkt aus gewollt. Biblisch sei dies Verlangen nicht. Bei der ersten Synode zu Jerusalem seien weder bloß Kirchenälteste noch sei nur aus ihrer Mitte gewählt worden. Die Gemeinde sei in der ersten Synode vertreten gewesen. Aengstliche Gemüther fürchteten, es werde der Bewegung zu viel Raum gegeben, so daß sie die Kirche erschüttern könnte, aber auch hier sei der Entwurf weise-liberal und weise-konservativ. Er nehme ja die Wahlmänner aus den Kirchenältesten; darin liege ein Schutz; nicht die Masse wirke mit, aber der Wählerkreis solle nicht gehindert sein, aus seinen Grenzen hinaus überall die Besten zu wählen. Die Kirchenältesten würden gerne weichen und einem Bessern die Stimme geben, keiner von ihnen selbst, nur die Geistlichen sprächen für die Wahl allein der Kirchenältesten. Schließlich bittet er die Minorität, wohl zu beachten, daß es sich hier um eine ernste Sache, aber nicht um etwas Heiliges, Ewiges, nicht um eine Säule des christlich-evangelischen Glaubens handle, sie möge die Sache nicht überspannen, nicht als Gegensatz nehmen, was nur Unterschied sei. Von seinem Standpunkte könne er nicht begreifen, wie sie so ungeheures Gewicht darauf legen. Hermanns Worte scheinen ihm sehr schwach. Mit voller ruhiger Ueberzeugung, aber auch in voller Achtung gegen die anders Stimmenden stimme er für den Kommissionsantrag, und glaube nicht, daß dies eine spätere Vereinigung bei der Schlußabstimmung unmöglich mache. Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag des Abgeordneten Blum angenommen, der Antrag des Abgeordneten Heing verworfen, derjenige der Majorität der Kommission dagegen mit der Modifikation nach Analogie des §. 30 angenommen, daß statt „kirchlichem Sinne“ „christlichem Sinne“ gesetzt werde.

Nachdem die Synode noch beschlossen hatte, dem ausgetretenen Paravicini aus Veranlassung des Todes seiner Tochter ein von Hamm entworfenes und von ihm vorgelesenes Beileidsschreiben zu übersenden, wurde die Sitzung geschlossen.

Zwölfte Sitzung vom 5. Juli 1861.

Das Eröffnungsgebet wurde von Niehm gesprochen, nach Verlesung von Joh. 15, 1—8.

Ich bin ein rechter Weinstock und mein Vater ein Weingärtner. Einen jeglichen Reben an mir, der nicht Frucht bringet, wird er wegnehmen; und einen jeglichen, der da Frucht bringet, wird er reinigen, daß er mehr Frucht bringe. Ihr seid jetzt rein um des Worts willen, das ich zu euch geredet habe. Bleibet in mir, und ich in euch. Gleichwie der Rebe kann keine Frucht bringen von ihm selber, er bleibe denn am Weinstock: also auch ihr nicht, ihr bleibet denn in mir. Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibet, und ich in ihm, der bringet viele Frucht; denn ohne mich könnet ihr nichts thun. Wer nicht in mir bleibet, der wird geworfen, wie eine Rebe, und verdorret, und man sammelt sie und wirft sie in's Feuer, und muß brennen. So ihr in mir bleibet, und meine Worte in euch bleiben, werdet ihr bitten, was ihr wollt, und es wird euch widerfahren. Darinnen wird mein Vater geohret, daß ihr viele Frucht bringet und werdet meine Jünger.

Die Tagesordnung ist: Berathung des Verfassungsentwurfes von S. 63 an.

Den Vorschlag der Kommission, daß man keine Ersazmänner zur Generalsynode wählen solle, bekämpft Traug. Nicht überall wurde der Wahl des Ersazmannes weniger Aufmerksamkeit geschenkt, größere Besonnenheit wird bei einer Neuwahl nicht vorwalten, zumal wenn die Wähler weit auseinander wohnen und sich nicht besprechen können. Die Erwägung der bedeutenden Kosten, die man den Gemeinden macht, und des Zeitverlustes ist doch wichtig. Auch Rau findet keinen Grund, die alte bewährte Einrichtung abzuändern. Eine neue Wahl macht Verzögerung. Man muß auch das Wählen lernen. Zittel

hält auch den Kostenpunkt für wichtig. Man wird die neue Ordnung nicht angenehm machen, wenn man die Gemeinde so sehr belästigt. Ein eben vorgekommener Fall von Austritt eines Mitgliedes spricht für Wahl von Ersagmännern. Guyet hält die Kosten nicht mehr für so bedeutend, da nur Ein Bezirk wählt. Nachdem noch Hamm für Traug's Antrag gesprochen, beleuchtet Schenkel als Berichterstatter die vorgebrachten Gründe für die Wahl der Ersagmänner. Es komme bei der Generalsynode, in welcher künftig der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens liege, außerordentlich viel darauf an, daß die Ersagmänner mit der nöthigen Besonnenheit gewählt werden; man dürfe an die bloße äußere Zweckmäßigkeit keine Zugeständnisse machen, auch könne, da die Synodalmitglieder auf 5 Jahre gewählt werden, in dieser Zeit die Synode aufhören, das richtige Bild der Landsgemeinde zu sein.

Der Antrag auf Herstellung der Bestimmung des Entwurfs wird angenommen.

Zu den Sätzen 64 und 65 wird keine Bemerkung gemacht; sie werden, wie §. 66, der von der alle 5 Jahre geschehenden Berufung der Generalsynode handelt, und die §§. 67—71, nach dem Antrage der Kommission, angenommen.

Bei §. 72 stellt Fink den Antrag, zu setzen: der Großherzog ernennt den Präsidenten, die Synode wählt den Vicepräsidenten der Synode. Die Gründe des Antrags sind schon früher bei §. 61 erörtert, wo von dem Eintritte des ganzen Oberkirchenraths in die Synode die Rede war. Von Stöher stimmt bei, unter Beziehung auf §. 4. Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür. Die Ernennung des Präsidenten verhindert es, daß man Höflichkeitsrückichten nimmt. Auch ist es nothwendig, daß die Synode sich von vorn herein um einen festen Mittelpunkt sammeln kann. Rau findet die Darlegung der Kommission klar und deutlich. Die Wahl des Präsidenten, die früher immer gewünscht worden, gebührt einer so wichtigen Versammlung, und wir dürfen das hochherzig angebotene Recht nicht ablehnen. Aehnlich erklärt sich Friderich, der Präsident muß sich auf Vertrauen stützen können. Partheilichkeit wird da=

durch nicht in die Synode kommen. Im Wortlaute beantragt er eine kleine Aenderung: die Synode wählt „ihre“ Schriftführer, statt: „einige.“ Niehm tritt Fink bei und fragt, ob der vom Großherzog ernannte Präsident nicht auch ein Mann des Vertrauens sei? — Mühlhäuser wünscht die Ernennung des Präsidenten, aber der Präsident soll doch Mitglied der Synode sein. Die Wahl ist öfter schon betont worden im Zusammenhang mit Wahrung der Freiheit der Bewegung in der Synode. Diese Freiheit der Bewegung wäre aber gesicherter unter einem ernannten als einem gewählten Präsidenten. Ist die Ueberlassung der Wahl an die Synode eine hochherzige Gabe des Fürsten, so könnte doch die Synode auch hochherzig sein und die Sezung eines Präsidenten erbitten. Hamm spricht für den Antrag von Fink und v. Stöcker, unter Beziehung auf S. 4 und weil er Wahlkämpfe der Partheien fürchtet. Gräbener, Guyet und Heinz sprechen für den Kommissionsantrag, weil eine Repräsentativverfassung die Wahl durch die Synode fordere, die Kirchenregierung nicht Gesetzgebung, und der Großherzog durch die von ihm ernannten Mitglieder vertreten sei.

Schenkel: Hier handelt es sich um ein Prinzip. Das hochherzige Wort: „Freiheit und Selbständigkeit der Kirche“ schließt das Recht der Präsidentenwahl ein. Durch Zurückweisung dieser Gabe würden wir uns ein Armuthszeugniß ausstellen. — Hierauf wird Fink's Antrag, daß der Großherzog den Präsidenten ernennen solle, abgewiesen, und der Antrag Friedrich's angenommen.

Die §§. 73 und 74 werden ebenfalls angenommen.

Zu S. 75 bemerkt Fink: die Zahl, zwei Drittel der Mitglieder, ist doch in so wichtigen Angelegenheiten zu gering. Er beantragt, zu setzen: „zur Beschlußfähigkeit sind drei Viertel der Mitglieder erforderlich.“ Dadurch wird Partheiung ausgeschlossen und der Synode Vertrauen gesichert. Guyet bemerkt, daß selbst die römischen Kaiser, die doch sehr konservativ waren, sich mit zwei Drittel der Stimmenzahl begnügten. Schenkel hält gerade, weil schon ein Viertel der Stimmen die Wahl verhindern kann, den Antrag für bedenklich. Bei der Abstimmung sind nur zwei Stimmen dafür.

In §. 76 bittet sich Doll eine Erläuterung aus, ob Aenderungen der Verfassung durch zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden oder der Stimmberechtigten geschehen? Spohn erklärt: allerdings der Anwesenden. Derselbe beantragt die Streichung des Wortes „absolut“ als überflüssig. Mühlhäuser fragt, ob unter den Verfassungsgesetzen auch die Unionsurkunde zu verstehen sei, nebst ihren Beilagen? Spohn bejaht es. — Die Synode beschließt, das Wort „absolut“ zu streichen. Der §. 77 wird unverändert angenommen. Zu §. 78 beantragt Fink: „die Sitzungen werden öffentlich in einer Kirche gehalten.“ Die Generalisynode soll für alle Kirchenglieder, nicht bloß für Stimmberechtigte, öffentlich sein, so daß auch Frauen daran Theil nehmen, die gewiß oft großes Interesse haben und große schriftliche Verhandlungen nicht lesen. Solche Oeffentlichkeit in einer Kirche haben auch der Gustav-Adolphstag und der Kirchentag. Privatfachen werden ja nicht verhandelt, die Würde des Gotteshauses wird dadurch nicht verletzt, eher mag die heilige Würde des Ortes günstig auf Redner und Zuhörer einwirken. Der Zusatz aber: „die Sitzungen werden geheim“ und die weiteren Förmlichkeiten dabei sind unangenehm und passen daher nicht. Er stellt den Antrag, das wegzulassen. Sind je bedenkliche Sachen zu berathen, so kann man dies in einer Kommissions-sitzung berathen, die ja für Nichtmitglieder geheim sind. Zittel stimmt dem letzteren bei. Er weiß sich auch nichts zu denken, was eine geheime Sitzung veranlassen könnte. Gegen die Oeffentlichkeit in der Kirche hat er nichts, aber die Bestimmung des Ortes gehört nicht in die Verfassung. Man soll das der Zukunft überlassen. Gräbener hält dafür, daß, wenn eine Wahrheit aus Dem werden solle, was wir beschließen, unbeschränkte Oeffentlichkeit sein müsse. Fink: die Kirche ist zur Berathung solcher Angelegenheiten der geeignete, fast nothwendige Ort, natürlich nicht im Winter. Im Saale der zweiten Kammer kann ja doch wohl die Versammlung nicht sein, da auch die katholischen Vereine dafür gleichberechtigt wären, eine kirchliche Versammlung sich aber auch durch die Wahl des Ortes als solche zeigen muß. Niehm will auch unbeschränkte Oeffentlichkeit. Auch Katholiken können kommen aus ehrenwerthen Gründen. Man

soll sie nicht abweisen. Auch für den Gebrauch der Kirche stimmt er. Nur gehöre das nicht in die Verfassungsurkunde. Guyet findet für nöthig, daß die Synode eine geheime Sitzung beschließe. Es können Umstände eintreten, wie z. B. bei dem Umlauffchreiben des Oberkirchenraths wegen der Unzuchtvergehen, wo Deffentlichkeit nicht paßt. Traug will die Kirche nicht. Die Generalsynode entwirft Kirchengesetze, die Kirche ist zur Erbauung und zur Verehrung Gottes. Man soll den Ort ganz frei geben. Neuber hält Zulassung von Katholiken für ungeeignet, weil Dinge vorkommen könnten, die sich nicht für Katholiken eignen. Schenkel freut sich zwar über die raschen Fortschritte der Deffentlichkeit seit drei Wochen, kann aber nicht so rasch vorwärts kommen. Bei der ganzen Verhandlung ist eine kleine Verwechslung zwischen regierender und gottesdienstlicher Gemeinde vorgekommen. Die Kirche soll nicht der Ort für Debatten sein. Wenn die Generalsynode das Recht der Geheimhaltung aufgäbe, würde sie sich ihrer Selbständigkeit begeben. Es könnten Verhandlungen mit andern Landeskirchen stattfinden, die geheim gehalten werden müßten. Hierauf wird Fink's Antrag abgelehnt.

Bei §. 79 will Hamm noch eine 7. Nummer beigefügt wissen: 7) Dismembration von Filialien, Auflösung oder Neubildung von Kirchspielen, mit Rücksicht auf §. 7 und 46. Es kommen oft wichtige Veränderungen in den Diözesen vor, die der Generalsynode vorgelegt werden müssen. Das greift in das Vermögen ein. Er führt ein geschichtliches Beispiel an, wo eine Filialgemeinde 80 Jahre lang durch einen Vikar ständig besorgt, dann aber einer andern zugetheilt wurde und ihre Selbständigkeit verlor.

Mühlhäußer hält den Vorschlag für nicht gehörig motivirt. In den angeführten Paragraphen ist die Mitwirkung der Generalsynode vorbehalten. Dergleichen gehört vor die Diözesansynode und vor die Verwaltungsbehörde. Dieß: wenn eine Gemeinde selbständig werden soll, so findet §. 7 Anwendung. Für den von Hamm erwähnten Fall sorgt §. 79, 5 und 113, 4. In einem solchen Falle müßte Vorlage vom Ober-

kirchenthath an die Generalsynode gemacht werden. Behaghel erinnert, wie dergleichen Veränderungen oft mit persönlichen Veränderungen (Pfarrwechsel) zusammenhängen, und da könne man nicht bis zur nächsten Generalsynode warten. Schenkel hält die Aufnahme des Zusatzes 7 nicht für nöthig. Man kann sich beruhigen bei dem, was S. 7 und 46 beantragt ist. In dringenden Fällen muß der Oberkirchenthath die vorläufige Einleitung haben.

Hamm's Antrag wird abgelehnt.

Dem Zusatz in S. 80 tritt Fink mit Freuden bei, wünscht aber statt „etwaiger Aeußerung“ lieber „Begutachtung“, damit nicht die Aeußerungen über die Sachen für unmöglich erachtet werden. Man soll wissen, daß die Ermessung kirchengesetzlicher Normen und Bücher von den Diözesansynoden begutachtet sein müsse. Holtmann glaubt, der Antrag der Kommission genüge. Guyet findet den Antrag dem bisherigen Grundsatz der Minderheit entgegen, und fürchtet, es führe zu Vielschreiberei. Fink erläutert, daß seine Meinung nicht gewesen, es sollen alle Gemeinden sich schriftlich äußern, nur die Diözesen, und das gäbe nur 24 Gutachten. Schenkel hält es für hinreichend, wenn solche Dinge zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, damit die Gemeinden sich äußern können. Aber man soll sie nicht gesetzlich zwingen, das würde das Verfassungswerk stören. Fink's Antrag wird nicht angenommen.

Bei S. 81 und 83 bittet Fink um Aufschluß, wann diese Bestätigung erfolgen werde? Er erinnert an frühere Vorkommnisse, wo über ein Jahr verging, bis Bestätigung oder Verwerfung der Anträge der Synode erfolgte, und auch materielle Aenderungen gemacht wurden. Er wünscht, daß die Beschlüsse der Synode unmittelbar nachher von ihr in einem Synodalbescheid der Gemeinde bekannt gemacht werden. Spohn: die Erledigung wird nun rascher erfolgen als früher, wo Alles durch mehrere Ministerien ging. Die Oeffentlichkeit der Bekanntmachung der Synodalverhandlungen wird genügen. Entschließung (denn die Synode kann nur Anträge stellen) folgt später.

Es wurden die §§. 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 nach den Anträgen der Kommission angenommen. In §. 87 ist noch die Wahl zweier Ersagmänner des Synodalausschusses aufgenommen.

In §. 89 will Lichtenberger bei Ziffer 2 noch beisetzen: „über Aufbesserung gering dotirter Pfarreien und Verwendung von Mitteln zu allgemein kirchlichen Zwecken aus dem bestehenden Hilfsfond.“ Der Antrag wird von Rau unterstützt, während Behaghel dafür hält, daß bei Zulagen der Synodalausschuß mitwirken solle, gleichviel woher die Zulage genommen werde; aber bei Verwendung zu allgemein kirchlichen Zwecken ist es nicht angemessen; das sind momentane Gaben. Er schlägt daher vor: „über Ertheilung von Zulagen aus der Centralpfarrkasse und andern zu solchen Zulagen geeigneten Fonds.“

Rau erklärt sich einverstanden, da der Zweck so erreicht wird. Mühlhäuser: man kann oft nicht warten, bis der Synodalausschuß zusammenkommt. Das entspricht dem Bedürfniß der Verwaltung nicht. Der Geschäftsgang wird erheblich vermehrt. Nachdem noch etliche Mitglieder hiezu Bemerkungen gemacht (wie Rau wegen Dotationserhöhungen der Pfarreien) und Doll beantragt, man solle auch der Tagesgebühren und Reisekosten der Ausschußmitglieder Erwähnung thun, wird der Zusatz: „über Ertheilung von Zulagen aus der Centralpfarrkasse (§. 102) oder aus andern dazu geeigneten Fonds, sowie zu Dotationserhöhungen der Pfarreien“ — von der Synode angenommen, und wegen der Gebühren und Kosten des Synodalausschusses bemerkt, daß derselbe ja zum Oberkirchenrath gehöre, also dieselben Gebühren beziehe.

In §. 89 wurde noch der Ausdruck verändert: der Oberkirchenrath kann den Ausschuß zuziehen bei „Verathungen“ über den Vollzug u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)